

Förderrichtlinie zum PV-Förderprogramm der Stadt Vöhringen für Balkonkraftwerke/Stecker-PV-Anlagen

Zweck der Förderung

Durch die Installation von Photovoltaikanlagen und Balkonkraftwerken auf oder an Gebäuden soll der Nutzungsanteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Vöhringen gesteigert werden. Im Klimaschutzkonzept der Stadt Vöhringen ist das Ziel festgeschrieben, dass bis zum Jahr 2030 die installierte PV-Leistung auf oder an Gebäuden gegenüber 2020 in etwa verdoppelt werden soll. Das Förderprogramm soll neben dem finanziellen Anreiz auch bezwecken, dass sich die Bürger mit dem Thema Photovoltaik auseinandersetzen. Hauseigentümern empfiehlt die Stadt Vöhringen sich über eine konventionelle Dach Photovoltaikanlage zu informieren. Zielgruppe des Förderprogramms sind Mieter und Wohnungseigentümer.

Bei Eigentümergesellschaften sollte ebenfalls die Installation einer gemeinschaftliche Photovoltaikanlage geprüft werden. Mieterstrommodelle ermöglichen die Nutzung von Strom aus Photovoltaik in den einzelnen Wohneinheiten.

Art und Umfang der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Diese Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Vöhringen. Sie erfolgen ohne Rechtsanspruch, sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der angesetzte Fördertopf für städtische-Förderprogramme beträgt 5.000,00 €. Das Förderprogramm endet nach Verausgabung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, spätestens jedoch am 31.12.2026. Die Zuwendungshöhe für eine Stecker-PV-Anlage liegt bei 100,00 €.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Mieter oder Eigentümer von Gebäuden oder Wohnungen in Vöhringen. Je Wohneinheit darf jeweils nur ein Antrag gestellt werden.

Antragsverfahren und Fristen

Förderanträge können ab dem 01. Juni 2026 gestellt werden. Förderfähig sind Balkonkraftwerke, die nach dem 01.01.2026 gekauft wurden. Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Die Antragstellung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen muss spätestens 6 Monate nach dem Kauf des Balkonkraftwerkes erfolgen.

Benötigte Unterlagen sind:

- Rechnung der Stecker-PV-Anlage
- Registrierungsbestätigung der Stecker-PV-Anlage vom Marktstammdatenregister (MaStR);

Weitere Hinweise (kein Nachweis erforderlich):

- Unter Umständen ist ein Austausch des Stromzählers durch den Netzbetreiber erforderlich. Weitere Informationen zum Netzanschluss erteilt der zuständige Netzbetreiber.
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist ggf. eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.
- Ist der Antragssteller Mieter oder Wohnungseigentümer (Eigentümergeinschaft) ist möglicherweise die Zustimmung des Vermieters/ der Wohnungseigentümergeinschaft nötig.

Haftungsausschluss

Antragstellende bleiben selbst verantwortlich für die norm- und fachgerechte Auswahl, Planung und Installation des Geräts bzw. der Anlage (z.B. hinsichtlich Dachstatik und Elektroinstallation), für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Vorschriften (z.B. Brandschutz, Abstandsregelungen, Festsetzungen der Bauleitplanung), für das Einholen erforderlicher Genehmigungen und Einverständniserklärungen (z.B. Wohnungseigentümer, -gemeinschaft, Denkmalschutz), für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage (z.B. Anmeldepflichten, Betreiberhaftpflicht) und für die Einhaltung weiterer relevanter Anforderungen.